

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 14.12.2020 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für folgende Bereiche im Ortsteil Lienen beschlossen:

1. Aufhebung der Darstellung „Flächen für die Land- und Fortswirtschaft“ und Ausweisung als „Gemischte Bauflächen“ für ein Grundstück westlich der Straße „Lienkamp“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 1)
2. Aufhebung der Darstellung „Wohnbauflächen“ und Ausweisung als „Grünflächen“ für eine Teilfläche zwischen den Straßen „Heideweg“, „Kriegen Kamp“, „Kattenvenner Straße“ und „Sandstraße“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 2)

Die Änderungsbereiche sind im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf der 32. Änderung zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung in der Zeit vom

27.09.2021 bis 08.11.2021 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Neben dem Planentwurf und der Begründung liegt der nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederte Umweltbericht als Bestandteil der Begründung aus.

Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich wird der Planentwurf sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail (m.micke@lienen.de) vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 15.09.2021

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier